

B e t r i e b s s a t z u n g

für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar

vom 14. August 2003

in der Fassung der letzten Änderung vom 22. Juli 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 01.06.1988 (GV NRW S. 324/SGV 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.06.2003 folgende Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

1. Die Stadt erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung (§ 18 a Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 51 - 53 Landeswassergesetz) mittels eines Sondervermögens nach § 95 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW, welches gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung verwaltet wird.
2. Das Sondervermögen Eigenbetrieb (§ 107 II GO NRW) führt den Namen „*Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar*“. Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Kalkar.
3. Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Betriebsleitung und Betriebsführung

1. Der Bürgermeister ist Betriebsleiter. Sein allgemeiner Vertreter ist stellvertretender Betriebsleiter.
2. Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
3. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
4. Die laufende Betriebsführung kann durch den Abschluss eines Betriebsführungsvertrages ganz oder teilweise übertragen werden. Wird die laufende Betriebsführung nur für Teilbereiche übertragen, sind die zu übertragenden Maßnahmen vertraglich zu bestimmen.

5. Wird die laufende Betriebsführung ganz oder teilweise übertragen, ist der Leiter des mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben beauftragten Betriebes als Betriebsführer des Sondervermögens Abwassersammlung der Stadt Kalkar zu betrauen.
Er hat die dem Betrieb im Rahmen des Vertrages übertragenen Aufgaben und Maßnahmen verantwortlich und selbständig durchzuführen. Er ist an Weisungen des Betriebsleiters des Sondervermögens Abwassersammlung der Stadt Kalkar gebunden. Das von der Stadt Kalkar eingestellte Personal untersteht dem Betriebsführer.
6. Betriebsleiter bzw. Betriebsführer - im Falle der Übertragung der Aufgaben - können Aufträge vergeben und Werkverträge abschließen, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 13.000,00 € nicht übersteigt.
7. Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn Angelegenheiten des Eigenbetriebes beraten oder entschieden werden.
8. Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen, die für die Verwaltung der Stadt Kalkar gelten, gelten sinngemäß auch für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar, soweit sie nicht den besonderen Regelungen für den Eigenbetrieb widersprechen.
9. Der Betriebsleiter bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

§ 3

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er trägt den Namen „Ausschuss Sondervermögen Abwasser“.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht ausdrücklich dem Rat, dem Bürgermeister oder dem Betriebsführer vorbehalten sind. Bei Auftragsvergaben und in Vertragsangelegenheiten entscheidet der Betriebsausschuss, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 13.000,00 € (netto) übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
3. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.
4. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Kalkar vorbehalten sind.

§ 5 Kämmerer

Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Halbjahresübersichten zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen wirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Der Kämmerer kann sich direkt an den Betriebsführer wenden.

§ 6 Personalangelegenheiten

Beim Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar kann Personal beschäftigt werden. Das Personal wird auf Vorschlag des Betriebsleiters nach den für Personalangelegenheiten der Stadt Kalkar geltenden Einstellungsmodalitäten und Bestimmungen angestellt, höher gruppiert und entlassen. Dienstvorgesetzter des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals ist der Bürgermeister.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. Der Betriebsleiter kann sich hierbei durch den Betriebsführer vertreten lassen, wenn der Betriebsführungsvertrag nichts anderes aussagt.
2. Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen „Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar - Der Betriebsleiter“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“. Der Betriebsführer unterzeichnet unter dem Namen „Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar“ mit dem Zusatz „Im Auftrage“.
3. Erklärungen, durch welche der Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Sondervermögens Abwassersammlung der Stadt Kalkar beträgt 500.000,00 €

§ 10 Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, ist alljährlich, wenn bestellt, vom Betriebsführer, im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter, ansonsten vom Betriebsleiter aufzustellen und spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Kämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Festsetzung weiter. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe eines Geschäftsjahres bei erheblichen Abweichungen durch einen Nachtrag zu ändern. Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich, d. h. um mehr als 30 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden.
2. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 11 Zwischenbericht

Der Betriebsleiter bzw. der Betriebsführer hat den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Kämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

<i>Ratsbeschluss</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
18.06.2003		14.08.2003	20.08.2003	01.01.2003
<i>1. Änderung</i> 17.11.2005		05.12.2005	12.12.2005	01.01.2006
<i>2. Änderung</i> 17.11.2009		18.11.2009	23.11.2009	24.11.2009
<i>3. Änderung</i> 13.07.2010		22.07.2010	28.07.2010	29.07.2010